Beglaubigte Abschrift

24 C 524/21

Verkündet am 18.03.2022

[redacted] Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN
23. März 2022
Jan Bröcker
Rechtsanwalt

Amtsgericht Bad Oeynhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jan Bröcker, Wiesenstr. 15, 49205 Hasbergen,

gegen

[redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

hat das Amtsgericht Bad Oeynhausen
auf die mündliche Verhandlung vom 18.03.2022
durch die [redacted]

für Recht erkannt:

Der Beklagte hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [redacted], ohne ordnungsgemäßen Parkschein zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn,

dass der Kläger hierzu vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 28 Euro zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker in Höhe von 185,10 Euro sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 Euro freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Dem Beklagten wird nachgelassen die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2000 Euro abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer der Parkplatzes [redacted] in Vlotho. Der Parkplatz ist als Privatparkplatz gekennzeichnet. Es befindet sich dort ein Schild, wonach Parken nur mit Parkschein zulässig ist und für den Fall der widerrechtlichen Nutzung eine Vertragsstrafe von mindestens 28 Euro erhoben wird. Wegen der Einzelheiten auf die auf Blatt 19 der Akte befindlichen Lichtbilder Bezug genommen.

Der Beklagte ist Halter des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted]

Am 10.11.2020 stellte der Beklagte gegen 18:02 Uhr sein Fahrzeug auf dem oben genannten Parkplatz ab, ohne einen Parkschein im Fahrzeug auszulegen.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 20.05.2021 mahnte der Kläger den Beklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassung- und Verpflichtungserklärung auf. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 20.05.2021 (Blatt 21 ff. der Akte) Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.06.2021 erklärte der Beklagte, dass er es zukünftig unterlassen werde, sein Fahrzeug auf dem Parkplatz abzustellen. Einzelheiten wird auf Blatt 40 der Akte Bezug genommen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Erklärung des Beklagten die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr nicht entfallen lasse, da diese nicht strafbewährt sei.

Zudem sei durch das widerrechtliche Parken ein Rechtsgrund für das Entstehen der Vertragsstrafe entstanden.

Der Kläger beantragt,

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000€, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [redacted] Vlotho, ohne ordnungsgemäßen Parkschein zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger hierzu vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Der Beklagte wird verurteilt, a den Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 28,00 € zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 185,10 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass eine Wiederholungsgefahr aufgrund der Erklärung des Beklagten vom 11.06.2021 nicht bestehe. Im Übrigen bestehe für die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 28 Euro kein Rechtsgrund, da ein Vertrag zwischen den Parteien gerade nicht zustande gekommen sei. Im Übrigen werde für ein verkehrswidriges Verhalten Parken im öffentlichen Verkehrsraum lediglich ein Verwaltungsentgeld von allenfalls 10 Euro erhoben, weshalb die hier erhobene Vertragsstrafe unangemessen sei. Zudem verstoße die Abmahnung gegen § 242 BGB.

Es wird zudem bestritten, dass eine 1,3 Geschäftsgebühr für den Prozessbevollmächtigten des Klägers für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte und nur durch individuelle Daten des Beklagten ergänzte Schreiben angemessen ist.

Zudem sei ein Gegenstandswert von 1500 Euro für die Nutzung eines Parkplatzes von kurzer Dauer überhöht. Es sei zu berücksichtigen, dass der PKW des Beklagten nur wenige Minuten auf dem Parkplatz gestanden habe.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung des unbefugten Abstellens des Fahrzeugs aus §862 I S.2 BGB.

Das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Grundstück des Klägers stellt eine verbotene Eigenmacht im Sinne des §858 I BGB dar (vgl. BGH, NJW 2009, 2530). Für diese ist der Beklagte als Fahrer und Halter des Fahrzeuges sowohl als Handlungs- sowie auch als Zustandsstörer verantwortlich.

Dabei besteht auch die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Grundstück des Klägers durch den Beklagten begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (vgl. hierzu, BGH, NJW 2004, 1035, 1036). Durch die Unterlassungserklärung aus dem anwaltlichen Schreiben vom 11.06.2021 hat der Beklagte die Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt. Dies kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung geschehen (vgl. BGH, NJW, 2012, 3781, 3782, m.w.N.). Vorliegend hat der Beklagte lediglich eine einfache, nicht jedoch eine strafbewährte Unterlassungserklärung abgegeben. Da ein Verstoß hiergegen für den Beklagten keine Folgen hätte, widerlegt diese die vermutete Wiederholungsgefahr gerade nicht.

Ein Verstoß gegen § 242 BGB ist ebenfalls nicht erkennbar.

2.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 28 Euro. Zwischen dem Betreiber eines privaten Parkplatzes und dem Fahrzeugführer kommt ein Vertrag über die Nutzung eines Fahrzeugabstellplatzes zustande, indem der Fahrzeugführer das als Realofferte in der Bereitstellung des Parkplatzes liegende Angebot durch das Abstellen des Fahrzeuges annimmt (vgl. BGH, NJW, 2020, 755). Vorliegend ist der Beklagte unstreitig nicht nur Halter, sondern auch Fahrer des Fahrzeuges. Dementsprechend hat dieser das Angebot des Klägers durch das Abstellen des Fahrzeuges angenommen. Die Vertragsstrafe in Höhe von 28 Euro war dabei ausdrücklich auf dem vorhandenen Schild aufgeführt und dem Beklagten daher bekannt. Dass im öffentlichen Raum möglicherweise geringere Entgelte erhoben werden, ist für die Entstehung des Anspruchs nicht von Bedeutung.

3.

Zudem hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Anwaltskosten seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 185,10 Euro, sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 Euro aus den §§823

II, 858 BGB. Hierbei ist der in Ansatz gebrachte Streitwert von 1500 Euro angemessen. Er ist gem. §3 ZPO mit dem Interesse der Klägerin an der künftigen Unterlassung der konkret behaupteten Störung zu bemessen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das rechtliche Interesse allein an möglichen Parkgebühren, sondern der dauerhaften Sicherung des eigenen Besitzes durch mögliche Beseitigungsaufwendungen für wiederholte Besitzstörungen auszugehen ist. Dabei hat die eigene Wertangabe des Klägers indizielle Bedeutung für den Wert des im Streit stehenden Interesses, wenn sie mit vergleichbaren Fällen im Einklang steht. Dies ist vorliegend zu bejahen, da bei Besitzstörungen wegen unberechtigten Parkens regelmäßig Streitwerte zwischen 1500 und 2000 Euro angesetzt werden (vgl. AG Kleve, Urteil vom 10.07.2020 – 3 C 223/19, BeckRS 2020, 39420, m.w.N.). Das Inansatzbringen einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 VVRVG ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da dies der sogenannten Regelgebühr entspricht. Hiervon ist der Kläger gem. §257 ebenso wie von den Kosten der Halterauskunft in Höhe von 5,10 Euro freizustellen.

Der Streitwert wird auf 1500 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bad Oeynhausen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR

übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bad Oeynhausen, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[redacted]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Bad Oeynhausen

AMTSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN